

Landratsamt Annaberg

Dezernat: Bau und Umwelt

Sachgebiet: Naturschutz und Jagd
Der Leiter

Prof. Dr. Ingrid Ertel & Kollegen
Chemnitz
Kopie für die Umwelt
zur Kenntnis

Landratsamt Annaberg Paulus-Jerusalem-Straße 2A
09456 Annaberg-Buchholz

Pustsch 189 09443 Annaberg-Buchholz
09453 Annaberg-Buchholz

Bauplanungsamt

im Hause

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprechanzeige
83 2265

Datum
23.01.2001

Betr.: Vollzug SächsNatSchG

hier: Stellungnahme zum Bau einer Doppelgarage in Jöhstadt, Flurst.-Nr. 463/2;
Bauherr: Herr Hutschig

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“.

Nach § 9 Abs.2 Punkt 1 der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ (NRP-VO) ist eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde erforderlich. Nach § 12 Abs.1 NRP-VO ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Für die Erteilung einer Erlaubnis war zu prüfen, ob die Handlung den naturschutzrechtlichen Vorschriften bzw. dem Zweck des Naturparkes zuwiderläuft.

Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Bauwerk nicht entgegen. Die bebaute Fläche ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes und auch kein Biotop nach § 26 SächsNatSchG

Die Abarbeitung der Festlegungen zum Schutzzweck im § 5 NRP-VO hat ergeben, dass das Bauwerk weder die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung noch die Erholung selbst beeinträchtigt. Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht herabgesetzt. Auch die kulturelle Eigenart des Gebietes bleibt erhalten

Die bebaute Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der Grenze der Entwicklungszone.

Eine Erlaubnis wird erteilt. Der Naturparkträger wurde gemäß § 12 Abs.3 NRP-VO gehört.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter